

# Steuerliche Möglichkeiten mit Sachbezügen, Gutscheinen und Aufmerksamkeiten

**Marcus Spahn**  
12. Mai 2022

# Referent



Marcus Spahn  
**Diplom-Volkswirt | Diplom-Finanzwirt**

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

# Inhaltsverzeichnis

Bewertung von Sachbezügen	4
Abgrenzung: Geld oder Sachbezug?	32
Gutscheine	42
Aufmerksamkeiten	53
Pauschalierung von Sachbezügen	59



1.

# Bewertung von Sachbezügen

# Übersicht Sachbezüge

<b>Einzelbewertung</b>	<b>Bewertung der privaten Nutzung betrieblicher Kfz</b>	<b>Sachbezugswerte</b>	<b>Rabattregelung</b>
<p>§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG</p>	<p>§ 8 Absatz 2 Sätze 2 - 5 EStG</p>	<p>§ 8 Absatz 2 Satz 6 EStG</p>	<p>§ 8 Absatz 3 EStG</p>

# Einzelbewertung

## Einnahmen nach § 8 EStG

- „(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen...“
- (2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen...“

**R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR** | „Erhält der Arbeitnehmer eine Ware oder Dienstleistung, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist, kann sie aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.“

# Einzelbewertung

Üblicher Endpreis am Abgabeort (einschl. USt)  
./ . 4 %

Der übliche Endpreis am Abgabeort ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr (nach Abzug der im normalen Geschäftsverkehr eingeräumten Preisnachlässe) von Letztverbrauchern in der Mehrzahl der Verkaufsfälle am Abgabeort für gleichartige Waren und Dienstleistungen tatsächlich gezahlt wird.

# Einzelbewertung

## Monatliche Freigrenze für zusätzliche Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

- „Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt **50 Euro** im Kalendermonat nicht übersteigen...“

Erhöhung ab  
2022

44,00 Euro



50,00 Euro



# Einzelbewertung

## Grenzberechnung

### Streitfall

Mitarbeiter einer Spedition erhielten vom Arbeitgeber Sachprämien (z.B. für unfallfreies Fahren). Sie konnten über einen Online-Zugang bei der X-GmbH Waren (Elektronikprodukte, Werkzeug, Kosmetik, Lebensmittel, Bekleidung) bestellen. Die Sachprämien wurden direkt den Mitarbeitern nach Hause geschickt. Die X-GmbH berechnet jeweils 43,99 Euro + eine Handling-Pauschale von 6,00 Euro.

### Lösung

Strittig beim BFH war, ob die (damalige) 44-Euro-Freigrenze eingehalten ist. Steuerlich maßgebend ist der übliche Endpreis am Abgabeort:

Was müsste der Empfänger (Privatperson) bezahlen, wenn er diese Ware selbst beziehen würde?

Die Versandkosten gehören zum Endverbraucherpreis, wenn in die Wohnung geliefert wird (BFH, Urteil v. 6.6.2018, VI R 32/16, BStBl 2018 II S. 764).

# Einzelbewertung

## Grenzberechnung



### **Wichtig** | Weiteres Problem bei der Sachbezugsbewertung

Üblicher Endpreis und damit für die Sachbezugsbewertung maßgeblicher Preis (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) ist der **Endverbraucherpreis**.

Allerdings legt das Geschäftsmodell (Freie Auswahl) nahe, dass der Rechnungsbetrag von 43,99 Euro den üblichen Einzelhandelspreis der zugewendeten Wirtschaftsgüter **gerade nicht** abbildete.

# Rabatt

## Kein Lohn

- Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern **auch fremden Dritten** üblicherweise einräumt, begründen bei Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn (BFH, Urteil v. 26.7.2012, VI R 27/11, BStBl 2013 II S. 402)

## Anpassung der Verwaltungsauffassung

- Endpreis ist auch der nachgewiesene günstigste Preis einschließlich Nebenkosten, zu dem die Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher ohne Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird (BMF, Schreiben v. 16.5.2013, IV C 5 – S 2334/07/0011, BStBl 2013 I S. 729, Rz. 4)

# Rabatt

## Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 EStG)

### Möglichkeiten der Wertermittlung:

**Üblicher Endpreis am Abgabeort**  
 (dort, wo dem Arbeitnehmer die Ware angeboten wird)

**günstigster Marktpreis**  
 (z.B. aus dem Internet, dann inklusive Versandkosten)

**./. übliche Verkaufsrabatte:**  
 Dürfen **pauschal mit 4 Prozent** berücksichtigt werden

**= steuerlicher Ausgangswert**

**Abzüglich Zuzahlung Arbeitnehmer**

**= geldwerter Vorteil (Arbeitslohn/Arbeitsentgelt)**

# Rabatt

## Beispiel

Der Arbeitgeber verschenkt an seine 200 Mitarbeiter zu Weihnachten ein Handy.

Folgende Preisinfos (alles Bruttopreise) liegen vor:

Im örtlichen Elektronikmarkt:	499,00 Euro
Einkaufspreis Arbeitgeber	468,00 Euro (Großkundenrabatt)
Internet Cypershop:	458,00 Euro + 6,99 Euro Versandkosten

**Bewertung I:** 499,00 Euro, davon 96 Prozent = 479,04 Euro

**Bewertung II:** 458,00 Euro + 6,99 Euro 464,99 Euro

Vorausgesetzt: seriöse Anbieter und Nachweise!

# Rabattfreibetrag

## Voraussetzungen

- Waren/Leistungen aus Produktpalette des Arbeitgebers
- Nicht überwiegend für eigene Arbeitnehmer
- Konzernklausel: keine Identität
- Nur für eigene Leistungen des Arbeitgebers

**Angebotspreis** des Arbeitgebers für Letztverbraucher

- **./.** 4 Prozent
- **./.** 1.080,00 Euro „Rabattfreibetrag“
- Ggf. **./.** Zuzahlung

# Rabattfreibetrag

## Beispiel

Ein Elektrofachhandel überlässt einem Arbeitnehmer ein Fernsehgerät zum Preis von 3.500,00 Euro statt 5.000,00 Euro.

## Lösung

Endpreis	5.000,00 Euro
./. 4 %	200,00 Euro
Zuzahlung	<u>3.500,00 Euro</u>
Sachbezug	1.300,00 Euro
./. Rabattfreibetrag	<u>1.080,00 Euro</u>
Zu versteuern	220,00 Euro

# Rabattfreibetrag

**Mitarbeiterrabatte auf Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber herstellt, vertreibt oder erbringt.**

**Grundsatz: Bewertung nach § 8 Abs. 3 EStG:**

Angebotspreis des Arbeitgebers nach Abzug der Rabatte, die von ihm üblicherweise im Rahmen von Verkaufs-verhandlungen eingeräumt werden.

Abzüglich 4 Prozent (Ansatz mit 96 Prozent).

**Es gilt (nach Abzug der Zuzahlung des Arbeitnehmers) danach der Rabattfreibetrag von 1.080,00 Euro pro Arbeitnehmer/Jahr.**

Es ist möglich, dass der **günstigste Marktpreis (§ 8 Abs. 2 EStG)** trotzdem **steuerlich günstiger ist.**

**Aber dann kein 4%-Abschlag.**

**Kein Rabattfreibetrag.**

**Wahlrecht Arbeitgeber**

**Wahlrecht Arbeitnehmer**  
(in der ESt-Erklärung)



# Rabattfreibetrag

## Beispiel

Eine Schrankwand wird zum Preis von 6.000,00 Euro angeboten und verkauft. Der Arbeitnehmer erhält sie zum Preis von 3.000,00 Euro.

## Lösung

Bewertung nach § 8 Abs. 3 EStG:

Ausgangswert	6.000,00 Euro
Davon 96 Prozent (Ausgangswert)	<b>5.760,00 Euro</b>
Abzüglich Zuzahlung Arbeitnehmer verbleibt	<u>-3.000,00 Euro</u>
	2.760,00 Euro
<u>Abzüglich Rabattfreibetrag</u>	<u>-1.080,00 Euro</u>
<b>steuerpflichtiger Vorteil</b>	<b>1.680,00 Euro</b>

# Rabattfreibetrag

## Beispiel Fortsetzung

Im Internet wird die gleiche Schrankwand zum Preis von 4.300,00 Euro (inklusive Versandkosten) angeboten.

## Lösung

Vergleichsbewertung nach § 8 Abs. 2 EStG:

Internetpreis	4.300,00 Euro
abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers:	<u>-3.000,00 Euro</u>
<b>steuerpflichtiger Vorteil</b>	<b>1.300,00 Euro</b>
<b>steuerpflichtiger Vorteil nach Rabattfreibetrag:</b>	<b>1.680,00 Euro</b>

**Tipp** | Im Rahmen seiner Steuererklärung kann der Arbeitnehmer beantragen, dass der Lohn laut Jahreslohnsteuerbescheinigung um 380,00 Euro herabgesetzt wird.

# Zufluss

## Vorsicht bei Jahreskarten

- Ein Sachbezug i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte einräumt, soweit sich dies für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt.
- Dieser geldwerte Vorteil fließt den Arbeitnehmern mit Ausübung des Bezugsrechts, also dem Erwerb der Jahresnetzkarten, zu. Auf diesen Zeitpunkt ist der Vorteil aus der Verwertung des Bezugsrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten.
- BFH, Urteil v. 14.11.2012, VI R 56/11, BStBl 2013 II S. 382

Inzwischen gibt es für Jobtickets  
ohnehin eine Steuerbefreiung...

# Zufluss

## Exkurs

Nach § 3 Nr. 15 EStG bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei.

- Entsprechende Anwendung für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung des ÖPV.
- Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.
- Anrechnung auf Entfernungspauschale.

Einzelheiten: BMF-Schreiben v.  
15.8.2019, IV C 5 - S 2342/19/10007  
:001, BStBl 2019 I S. 875

# Zufluss

## Firmenfitness

- Der Arbeitgeber ermöglichte seinen Mitarbeitern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren.
- Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich rund 50 Euro (brutto mit Umsatzsteuer) zu zahlen waren.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16,00 bzw. 20,00 Euro.

## Anwendung der Sachbezugsfreigrenze?

- Das Finanzamt vertrat die Auffassung, den Mitarbeitern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen.
- Das FG hat den Sachbezug auf der Basis der von X-Fitness mitgeteilten durchschnittlichen Aufnahme- und Nutzungsentgelte mit 59,00 Euro im ersten Jahr der Mitgliedschaft und 53,50 Euro (2011 bis 2013) bzw. 57,50 Euro (2014) in den Folgejahren geschätzt.

# Zufluss

## Exkurs

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen bleiben bis zu einem jährlichen Freibetrag von 600,00 Euro steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG).
- Die steuerliche Förderung ist im Grundsatz für sogenannte **Präventionskurse** und Maßnahmen zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** möglich.
- Darüber hinaus gibt es Gesundheitsmaßnahmen im Arbeitgeberinteresse, die kein Arbeitslohn sind.
- Einzelheiten: BMF-Schreiben v. 20.4.2021, IV C 5 – S2342/20/10003 :003, BStBl 2021 I S. 700

**Nicht begünstigt**

- Beiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios
- Massagen und Physiotherapie

# Zufluss

## Großzügiges Urteil

- Sachbezüge aufgrund der Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm sind laufender Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den teilnehmenden Arbeitnehmern die Nutzung bestimmter Finesseinrichtungen zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt.

Monatlicher Zufluss → Sachbezugsfreigrenze anwendbar

- Wird eine Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel nicht vertrieben, kann der Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten bemessen werden, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat.

Auf Kostenbasis Sachbezugsfreigrenze trotz vielfältiger Trainingsmöglichkeiten nicht überschritten.

BFH, Urteil v. 7.7.2020, VI R 14/18, BStBl 2021 II S. 232

# Überblick

## Sachbezugsbewertung

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den **um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort** anzusetzen.

Endpreis ist auch der nachgewiesene **günstigste Preis einschl. Nebenkosten**, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher ohne Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird.

Wird die konkrete Ware Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher am Markt angeboten, kann der Sachbezug **in Höhe der Aufwendungen des Arbeitgebers** einschl. USt und Nebenkosten angesetzt werden.

BMF-Schreiben v. 16.5.2013,  
IV C 5 – S 2334/07/0011,  
BStBl 2013 I S. 729, Rz. 4

BMF-Schreiben v.  
11.2.2021 zu BFH-Urteil v.  
7.7.2020, VI R 14/18



# Sachbezugswerte

## Keine Einzelbewertung

§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG:

Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.

Die **Sachbezugswerte für Mahlzeiten** ab dem Kalenderjahr 2022 sind neu festgesetzt worden:

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro (2021: 3,47 Euro) und
- für ein Frühstück 1,87 Euro (2021: 1,83 Euro).
- BMF-Schreiben v. 20.12.2021, IV C 5 - S-2334/19/10010 :003, BStBl 2022 I S. 60.

# Sachbezugswerte

## Essensmarken

- Ansatz nicht mit Verrechnungswert, sondern mit dem maßgebenden Sachbezugswert
- Gilt auch für digitale Essensmarken und anderweitige Zuschüsse zu Mahlzeiten

## Voraussetzungen:

- tatsächlich wird arbeitstäglich eine Mahlzeit erworben
- für jede Mahlzeit wird lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich gewährt
- Zuschuss übersteigt Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 Euro
- Zuschuss übersteigt nicht den tatsächlichen Preis der Mahlzeit
- Zuschuss kann nicht von Mitarbeitern beansprucht werden, die eine mit Verpflegungspauschalen begünstigte Auswärtstätigkeit ausüben.
- BMF-Schreiben v. 18.1.2019, IV C 5 - S 2334/08/10006-01, BStBl 2019 I S. 66

Vereinfachung bei  
nicht mehr als  
15 Marken/Monat

# Sachbezugswerte

## Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten

Auszug aus § 8 Abs. 2 EStG

- „<sup>8</sup>Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgebender amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.
- <sup>9</sup>Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme.“

# Sachbezugswerte

## Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten

Übliche Mahlzeiten

Wert inklusive Getränke  $\leq 60,00$  Euro

Sind die steuerlichen Voraussetzungen für Verpflegungsmehraufwand erfüllt?

Nein

Ja

### Arbeitslohn!

Ansatz mit dem Sachbezugswert

- für ein Mittag- oder Abendessen  
3,57 Euro
  - für ein Frühstück 1,87 Euro
- 25 Prozent Pauschalierung möglich

### Kein Arbeitslohn

Aber Kürzung der Tagesspesen

# Firmenwagen

## Wie viel?

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils stehen folgende Bewertungsmethoden zur Verfügung:

- Bruttolistenpreisregelung  
(§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG),
- Fahrtenbuchmethode (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG)

Vergünstigungen bei  
Elektro- und Hybrid-  
Elektrofahrzeugen

# Firmenwagen

## Wie viel für was?

Privatfahrten	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betrieb (Monatswert)	Zusätzliche Familien-Heimfahrten, Einzelfahrten erste Tätigkeitsstätte
1 % des inländischen Listenpreises	0,03 % des inländischen Listenpreises je Entfernungskm	0,002 % des inländischen Listenpreises je Entfernungskm je Fahrt (Hin und zurück)

# Firmenwagen

Viel mehr...

**Webinartipp** | „Neues und Wichtiges zu Firmenwagen, Dienstrad und Elektromobilität“  
Unser TK-Webinar am 28. Juni 2022 | 14:00 Uhr | ca. 120 Minuten | kostenlos

Anmelden >



2.

**Abgrenzung:  
Geld oder Sachbezug?**



# Einschränkung

## Gesetzliche Neuregelung

Ab 2020

In § 8 Abs. 1 EStG wurden folgende Sätze angefügt:

- „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch **zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate** und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- Satz 2 gilt **nicht bei Gutscheinen und Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllen.“

Überarbeiteter BMF-  
Anwendungserlass vom 15.3.2022,  
IV C 5 – S 2334/19/10007 :007

# Kostenerstattung

## Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer darf nach einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung jeden Monat bei einer Tankstelle Treibstoff im Wert von höchstens 50,00 Euro tanken und bekommt die entsprechenden Kosten nach Vorlage des Tankbelegs von ihrem Arbeitgeber erstattet.

## Lösung

Bei der nachträglichen Kostenerstattung handelt es sich seit 2020 um eine Geldleistung, die steuerpflichtig ist. Die monatliche Sachbezugs-Freigrenze ist nicht anwendbar.

# Zweckbindung

## Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer hat gegenüber seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Anspruch auf Übereignung eines Fahrrads im Wert von 800,00 Euro.

- a) Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber anstelle des geschuldeten Fahrrads einen Betrag von 800,00 Euro für den entsprechenden Erwerb.  
**Lösung:** Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine zweckgebundene Geldleistung.
  
- b) Der Arbeitnehmer erwirbt das Fahrrad und erhält von seinem Arbeitgeber nach Vorlage seines Kaufbelegs den Betrag von 800,00 Euro erstattet.  
**Lösung :** Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt auch hier nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine nachträgliche Kostenerstattung.

# Auslagenersatz

## Beispiel 3

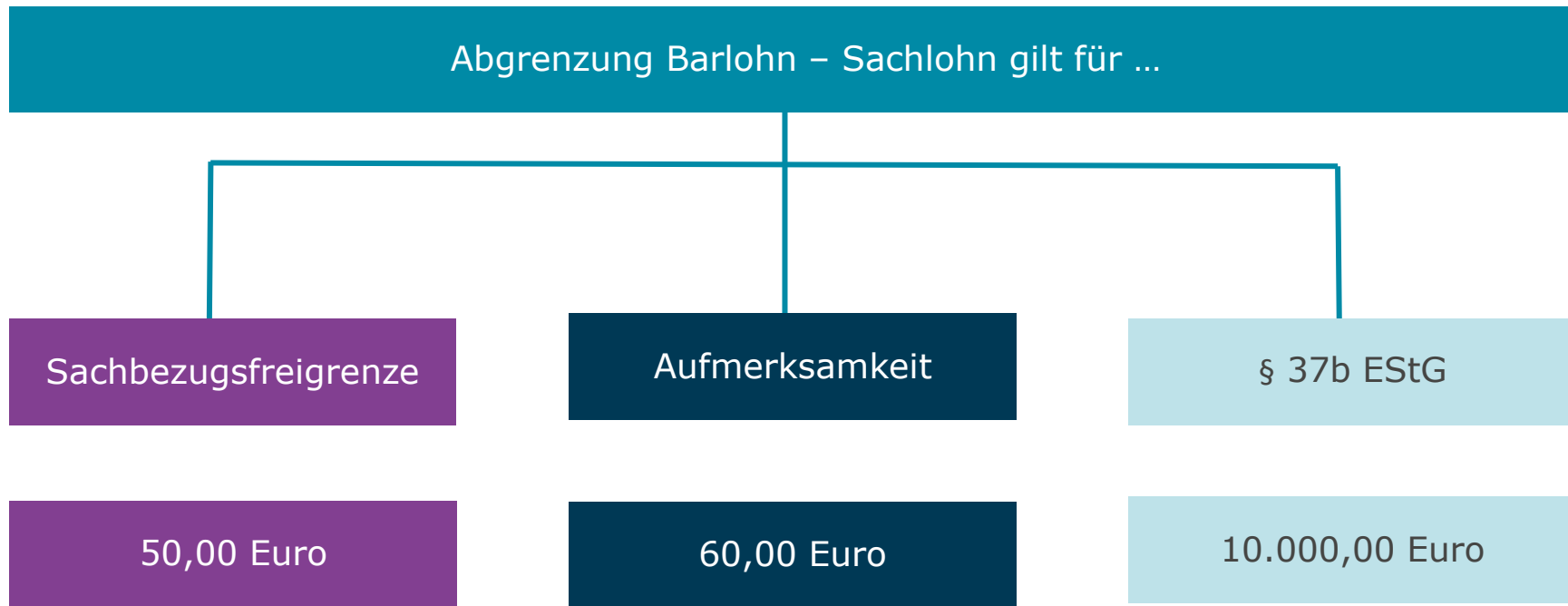
Als Rahmenprogramm zu einer Fortbildung wird für die Teilnehmer eine Bowling-Veranstaltung durchgeführt. Eine Teilnehmerin bezahlt die Kosten für die Bowling-Bahn sowie sämtliche dort verzehrten Speisen und Getränke. Sie lässt sich diese Kosten anschließend vom Arbeitgeber erstatten.

## Lösung

Bei der Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber handelt es sich – auch hinsichtlich der Erstattung für die eigene Teilnahme – um steuerfreien Auslagenersatz, weil die Teilnehmerin die Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers geleistet hat.

Bei den für Rechnung des Arbeitgebers gewährten Leistungen handelt es sich bei allen Teilnehmern um Sachbezüge.

# Auswirkung



# Versicherung

## Auf fremde Rechnung → Sachbezug

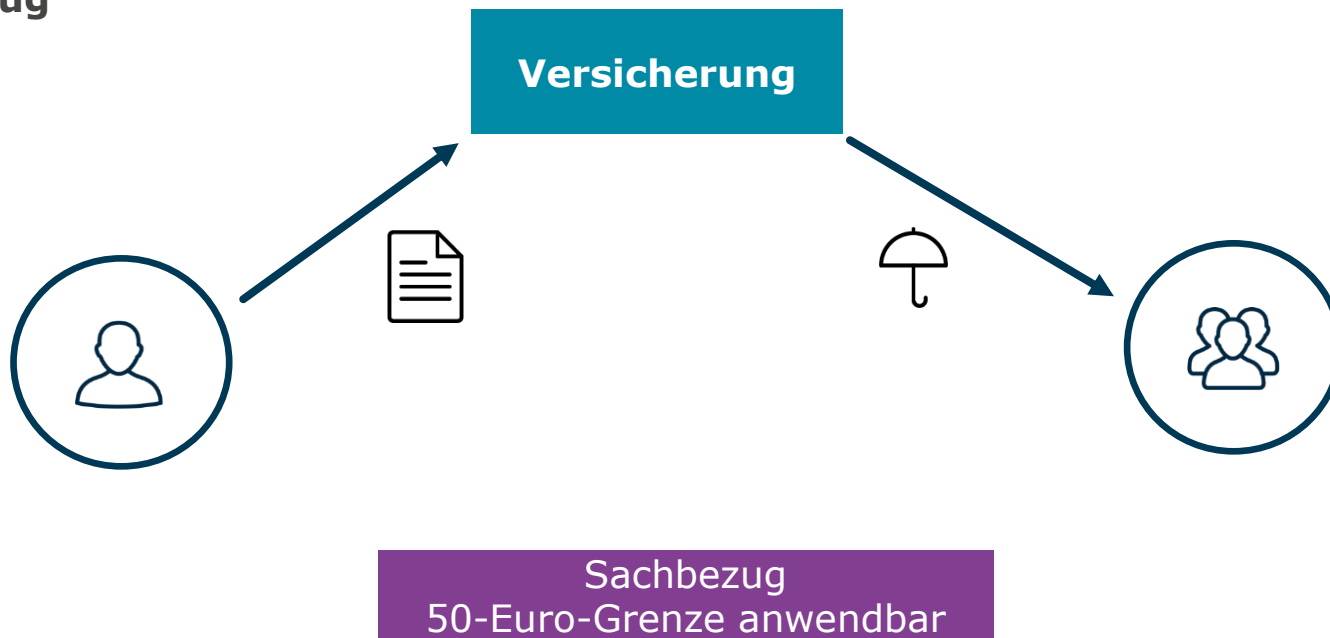
- Arbeitgeber schließt mit Versicherungsunternehmen Vertrag zugunsten seiner/ihrer Bediensteten. Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler, versicherte Personen sind aber die Arbeitnehmer
- BFH, Urteil v. 7.6.2018, VI R 13/16, BStBl 2019 II S. 371

**Anders**, wenn Arbeitgeber die Beiträge für eine Versicherung von Arbeitnehmern übernimmt

- Insoweit liegt Barlohn vor.
- Auch dann, wenn Beitragsübernahme durch Arbeitgeber nur erfolgt, wenn Bedienstete den Versicherungsvertrag mit vorgeschlagener Versicherungsgesellschaft abschließen (zweckgebundene Geldleistung)
- vgl. BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, BStBl 2019 II S. 373)

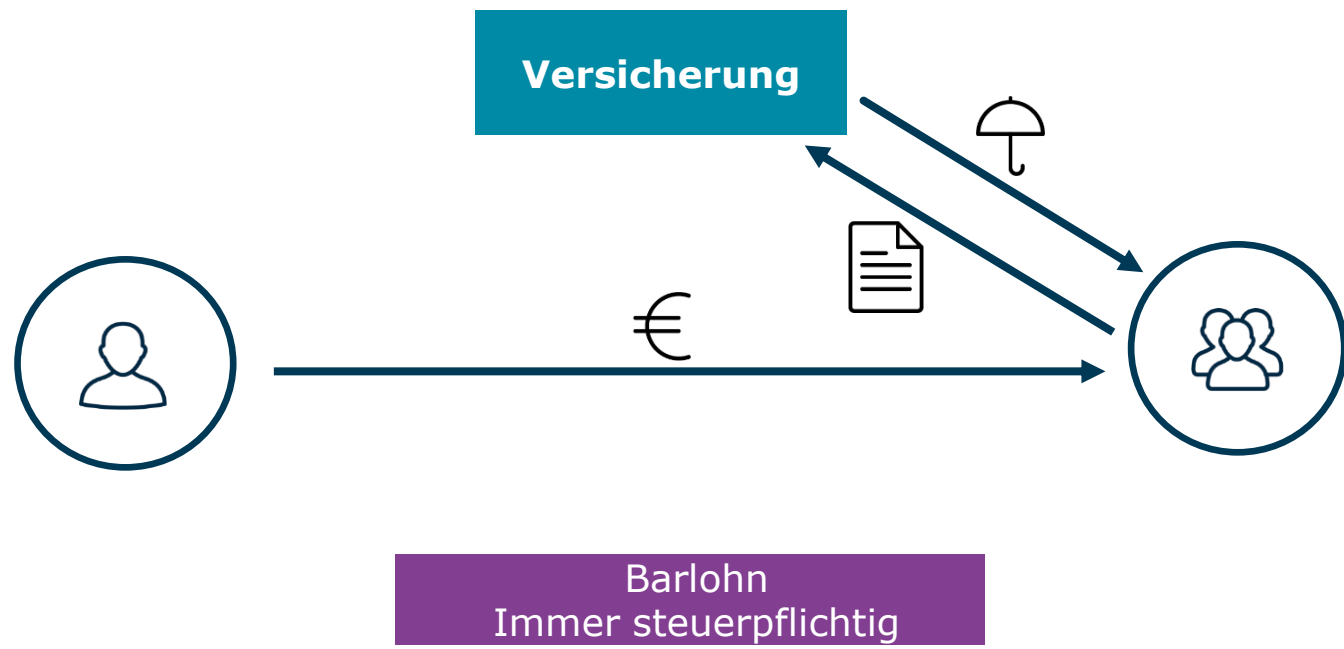
# Versicherung

## Sachbezug



# Versicherung

## Geld





# Überblick

## Weiterhin begünstigt laut BMF-Schreiben v. 15.3.2022:

- vom Arbeitgeber gewährter Versicherungsschutz (Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer/in und Beitragszahler/in);
- Gewährung von Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (sogenannten digitale Essenmarken).
- Gutscheine
  - **Bis Ende 2021:** alle Gutscheine, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden und eine Barauszahlung – auch als Restbetrag – technisch ausgeschlossen ist und
  - **Ab 2022:** Nur noch Gutscheine, die Kriterien nach ZAG erfüllen.



3.

**Gutscheine**

# Grundregel mit Rückausnahme

## Gesetzliche Neuregelung

In § 8 Abs. 1 EStG wurden folgende Sätze angefügt:

- „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch **zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate** und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- Satz 2 gilt **nicht bei Gutscheinen und Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Übergangsregelung  
zu Satz 3 2. Halbsatz  
bis Ende 2021

**Wichtig** | Die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, stellt seit 2020 immer eine Geldleistung dar.

# Wie Geld

Als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion oder
- über eine eigene IBAN verfügen,
- die für Überweisungen (z.B. PayPal) oder
- für den Erwerb von Devisen (z.B. Pfund, US-Dollar, Franken)
- oder Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ethereum) verwendet werden können sowie
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Zulässig, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können

# Tausch

## Gutscheinportale

- Stets als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich berechtigen, sie gegen andere Gutscheine oder Geldkarten einzulösen, weil der alleinige Bezug eines weiteren Gutscheins oder einer weiteren Geldkarte kein Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist.
- Das Tauschverbot gilt jedoch **nicht**, wenn durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sichergestellt ist, dass
  - die Einlösung nur gegen andere Gutscheine oder Geldkarten erfolgen kann, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und ab 2022 die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen und
  - dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin das Guthaben erst nach Auswahl des anderen Gutscheins oder der anderen Geldkarte zur Verfügung steht (z.B. Auswahl vor Freischaltung eines Gutscheincodes oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte).

# Einlösungsmöglichkeiten

## Voraussetzung ab 2022

**Nur noch  
Gutscheine  
nach ZAG-  
Kriterien  
(§ 2 Abs. 1  
Nr. 10)**

### a) Limitierte Netze

- Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten sowie regionale City-Cards
- Karten eines Online-Händlers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette
- von einer bestimmten Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten

### b) Limitierte Produktpalette

- Kraftstoffe („Alles, was das Auto bewegt“)
- Beauty- oder Fitnesskarten
- Kinokarten, Streaming und Downloads

### c) Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken

- Essensgutscheine
- ~~×~~ — Nutzung Sachbezugsfreigrenze
- ~~×~~ — Aufmerksamkeiten

# Einlösungsmöglichkeiten

## Limitierte Netze

- Gutscheinkarten für Einzelhandel, auch Shop-in-Shop-Lösungen
- Gutscheine und Geldkarten einer Ladenkette, auch für deren Internetshop
- Gutscheine und Geldkarten für Einkaufszentren, Malls und Outlet-Villages
- Tankkarten, auch für Tankstellenketten (einheitlicher Markenauftritt entscheidend)
- Karten eines Online-Händlers, wenn nur für dessen eigene Produkte verwendbar
- von Arbeitgebern ausgestellte („unechte“) Gutscheine, wenn die Akzeptanzstellen aufgrund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber unmittelbar abrechnen

# Einlösungsmöglichkeiten

## Stadt oder Region

Begrenzung der Akzeptanzstellen erfüllt für

- städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland oder im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle,
- Einkaufs- und Dienstleistungsverbände, die sich auf eine bestimmte inländische Region erstrecken, oder im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle.
- Auch möglich als Begrenzung: räumlich angrenzende **zweistellige PLZ-Bezirke** (Auswahl durch die Beschäftigten möglich)



Quelle: Stefan Kühn  
[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:German\\_postcode\\_information.png](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:German_postcode_information.png), „German postcode information“,  
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>



# Einlösungsmöglichkeiten

## Einzelhandelskette

Begrenzung der Akzeptanzstellen erfüllt für

- Gutscheine oder Guthabekarten zum Bezug von Waren/Dienstleistungen von einer bestimmten Ladenkette in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt.
- Das gilt auch, wenn sich der Beschäftigte vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten je eine auswählen kann.

# Einlösungsmöglichkeiten

## Limitierte Produkte

- Solche Gutscheine können nur für ein sehr begrenztes Sortiment von Waren und Dienstleistungen genutzt werden.
- Keine Begrenzung der Akzeptanzstellen (können auch im Ausland sein).
- **Nicht ausreichend ist alleinige Bezugnahme auf eine Händlerkategorie (z.B. sogenannte Merchant Category Code, MCC).**
- Beispiel: Gutscheine und Geldkarten, die begrenzt sind auf:
  - Personennah- und Fernverkehr (einschließlich Zugrestaurant, Park-and-ride usw.)
  - Kraftstoff und Ladestrom („Rund ums Auto“)
  - Streamingdienste
  - Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads
  - Beautyprodukte (Hautpflege, Makeup)

**Wichtig!** Sofern auch Waren oder Dienstleistungen einer anderen Palette angeboten werden, sind die Voraussetzungen für limitierte Netze zu beachten.

# Weitere Fragen

## Monatliche Anwendung

### Aufladegebühren

Kein geldwerter Vorteil

### Zuflusszeitpunkt

- Grundsatz: bei Übergabe
- Bei Geldkarten: Aufladung
- Bei Gutscheinen für eigenen Arbeitgeber: Einlösung

### Zusätzlichkeit

Keine Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlung (§ 8 Abs. 2 Satz 11 und Abs. 4 EStG).

# Zusätzlichkeit

## Beispiel

Eine Arbeitnehmerin erhält im Jahr 2022 vom Arbeitgeber jeden Monat eine Guthabenkarte für ein regionales Einkaufszentrum im Wert von 50,00 Euro. Die Arbeitnehmerin kann die Karte in den verschiedenen Geschäften des Einkaufszentrums einlösen. Eine Barauszahlung der Karte ist technisch ausgeschlossen. Die Arbeitnehmerin trägt die monatlichen Kosten im Wege der Entgeltumwandlung.

## Lösung

Bei der Guthabenkarte handelt es sich zwar um einen Sachbezug, der jedoch nicht im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze steuerfrei ist, da er vom Arbeitgeber nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.



4.

**Aufmerksamkeiten**

# Aufmerksamkeiten

## Richtlinienregelung R 19.6 Abs. 1 LStR

- Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn.
- Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem **Wert von 60,00 Euro**, z.B.
  - Blumen,
  - Genussmittel,
  - ein Buch oder
  - ein Tonträger,die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** zugewendet werden.
- Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

# Aufmerksamkeiten

## Persönliche Ereignisse

Geburtstag Arbeitnehmer

Geburt Kinder

Taufe/Kommunion/Konfirmation

Hochzeit

Arbeitnehmerjubiläum

Einführung/Verabschiedung/Funktionswechsel

## Keine persönlichen Ereignisse

Ostern

Weihnachten

Andere Feiertage

Firmenjubiläum

# Aufmerksamkeiten

## Berechnung der Grenze

- Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass 60,00 Euro nicht überschreiten. Bei der Aufmerksamkeitsgrenze handelt es sich um einen **Bruttobetrag**, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.
- Grundsätzlich können auch Aufmerksamkeiten als Gutscheine oder Prepaid-Karten ausgegeben werden. Vgl. aber einschränkende Erläuterungen im vorherigen Kapitel.
- Eventuell anfallende und vom Arbeitgeber übernommene Gebühren bzw. Nebenkosten stellen keine Bereicherung für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dar.
- Im Rahmen der 60-Euro-Grenze sind übrigens auch Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Dritte ohne Steuerlasten für Schenker und Beschenkten möglich (siehe BMF-Schreiben zu § 37b EStG vom 19.5.2015, IV C 6 - S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 9c).



# Aufmerksamkeiten

## Richtlinienregelung R 19.6 Abs. 2 LStR

- Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn.

Dazu gehören beispielsweise der Kaffeeautomat im Betrieb oder die Obstschale im Eingangsbereich.

- Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines **außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes**, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren **Wert 60,00 Euro** nicht überschreitet.

Erfolgt Mahlzeitengestellung nach Beendigung des Arbeitseinsatzes, ist der Vorteil steuerpflichtiger Arbeitslohn. Anlässlich regelmäßiger Besprechungen ist eine steuerfreie Mahlzeitengewährung nicht möglich.

# Aufmerksamkeiten

## Frühstück

- Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken sind kein Arbeitslohn, sondern Aufmerksamkeiten.
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück.
- Dafür müsste jedenfalls ein Aufstrich oder Belag hinzutreten.

BFH, Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17, BStBl 2020 II S. 788





5.

**Pauschalierung von  
Sachbezügen**

# Geschenke und Incentives

## Und dann schuf der Gesetzgeber...die Pauschalsteuer nach § 37b EStG

- Möglichkeit der Steuerübernahme für
  - Geschenke
  - Incentives
- Mögliche Empfänger
  - eigene Arbeitnehmer
  - Geschäftsfreunde
  - Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden
- Gewährung zusätzlich zum Umsatz/Arbeitslohn
- Pauschalsteuer von 30 Prozent

# Geschenke und Incentives

## Pauschalierungswahlrechte

- Die Pauschalierungswahlrechte nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG (Sachgeschenke an Dritte/Nichtarbeitnehmer) und nach § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG (Sachgeschenke an eigene Arbeitnehmer) können unabhängig voneinander ausgeübt werden.
- Sie sind aber jeweils **einheitlich** für sämtliche Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer einerseits und sämtliche Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer andererseits wahrzunehmen.
- Die in § 37b EStG eingeräumten Wahlrechte sind widerruflich.

BFH, Urteil v. 15.6.2016, VI R 54/15, BStBl 2016 II S. 1010

# Geschenke und Incentives

## Ausnahmen, die nicht unter § 37b EStG fallen

- Steuerwerbepartikel: Anschaffungs- und Herstellungskosten  $\leq$  10,00 Euro
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer monatlich bis 50,00 Euro
- Steuerfreie Aufmerksamkeiten zu persönlichen Ereignissen bis 60,00 Euro (auch an Dritte)

# Geschenke und Incentives

## Ausnahmen, die nicht unter § 37b EStG fallen

- Steuerwerbepartikel: Anschaffungs- und Herstellungskosten  $\leq$  10,00 Euro
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer monatlich bis 50,00 Euro
- Steuerfreie Aufmerksamkeiten zu persönlichen Ereignissen bis 60,00 Euro (auch an Dritte)

# Streuwerbeartikel

## Definition

- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 10,00 Euro betragen.
- Bei Streuwerbeartikeln bis 10,00 Euro und bei geringwertigen Warenproben handelt es sich nicht um Geschenke.
- § 37b ist nicht anzuwenden (BMF-Schreiben v. 19.5.2015, IV C 6 - S 2297 - b/14/10001, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 10).
- Bei der Frage, ob die 10-Euro-Grenze überschritten wird, ist auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen. Das gilt auch wenn ein Zuwendungsempfänger mehrere Artikel erhält.
- Bei der Prüfung, ob die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die 10-Euro-Grenze überschreiten, ist der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer maßgebend, wenn der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Besteht der einzelne Werbeartikel aus einer Sachgesamtheit, ist für die Prüfung der 10-Euro-Grenze auf den Wert der Sachgesamtheit abzustellen.



# Sonstige Geschenke

## Neuer Computer oder neues Tablet?

- Eine Pauschalierung mit 25 Prozent ist zulässig, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Datenverarbeitungsgeräte unentgeltlich oder verbilligt übereignet.
- § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG
- Das gilt auch für Zubehör, wie Monitor oder Drucker, und für die Internetgebühren.
- Überlassung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG



# Sonstige Geschenke

## Oder ein Fahrrad?

- Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern
- E-Bike darf nicht als Kraftfahrzeug gelten
- Zusätzlichkeitserfordernis
- Überlassung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG.



# Sonstige Geschenke

## Oder eine Wallbox fürs Elektroauto?

- Geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).
- Voraussetzung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
- Vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Vorteile für eine zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).

# Sonstige Geschenke

## Mehr zu (E-)Autos und (E-)Fahrrädern

**Webinartipp** | „Neues und Wichtiges zu Firmenwagen, Dienstrad und Elektromobilität“  
Unser TK-Webinar am 28. Juni 2022 | 14:00 Uhr | ca. 120 Minuten | kostenlos

Anmelden >



**Herzlichen Dank für Ihre  
Teilnahme**

**Techniker Krankenkasse**

[firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de)